



ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION

8/511/25/ME
VOR 2

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/19.P3
Datum: 15. DEZ. 1993
Verteilt 22.12.93 M
D. Kayer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45
Durchwahl

Datum

Z1.52.335/11-A/93 12.10.1993 18.556/93-II/1-P Mag. Peyer 1 4534 3.12.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird –
Stellungnahme der Österr. Bundesforste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.a. Entwurf beeckt sich die Generaldirektion der Österr. Bundesforste nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 39 a Abs. 4 (Ziff. 4 des Entwurfes) hat ein Dienstnehmer die Möglichkeit, dem Übergang seines Dienstverhältnisses innerhalb einer gewissen Frist nach dem Betriebsübergang zu widersprechen. Auf Grund dieses Widerspruches bleibt sein Dienstverhältnis zum Betriebsveräußerer unverändert.

Diese Regelung entspricht der im AVRAG vorgesehenen Regelung, jedoch wird dabei übersehen, daß auf Grund der derzeitigen Rechtslage in diesem Fall dem Dienstnehmer nach den Bestimmungen der einzelnen Landarbeitsordnungen ein Abfertigungsanspruch gegenüber dem Veräußerer zusteht. Ein derartiger Abfertigungsanspruch wird jedoch in vergleichbaren Regelungen, wie etwa dem Gutsangestelltengesetz, ausgeschlossen, wo normiert wird, daß ein Anspruch auf Abfertigung nicht besteht, wenn der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses widerspricht, obwohl eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen angeboten wird (vgl. § 22 Abs. 3 AngG, § 22 Abs. 3 GAngG, § 2 Abs. 1 ArbAbfG).

Da nach Ansicht der Österr. Bundesforste kein Anlaß besteht, von einem arbeitsrechtlichen Grundsatz abzugehen und die Arbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Bereich besserzustellen als die Angestellten, wäre nach ho. Auffassung eine vergleichbare Regelung im Landarbeitsgesetz vorzusehen.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dipl.Ing. Ramsauer
Generaldirektor